

# Die UN-Behindertenrechtskonvention und inklusive Bildungsangebote an allgemeinen Schulen

Die Einführung der Inklusion im Rahmen des zieldifferenten Unterrichts an allgemeinen Schulen kann in diesem Umfang nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) begründet werden.

- Die UN-BRK fordert lediglich den Zugang zu Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe, was für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in vielen Fällen in der Sonderschule besser umgesetzt werden kann als an der allgemeinen Schule.
- Aus der UN-BRK ergibt sich außerdem, dass
  - bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl jedes einzelnen Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist,
  - bei Entscheidungen im Einzelfall dem Wohl der jungen Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen Rechnung zu tragen ist.

Die seitens des Kultusministeriums immer wieder vorgebrachte Behauptung, die UN-BRK bedinge zwangsläufig das in Baden-Württemberg vorgelegte Inklusionsgesetz, ist falsch. Die Fehleinschätzung beruht unter anderem auf einer 'fatalen Umdeutung' des englischen Begriffs 'general education system' (wie auch in der Süddeutschen Zeitung vom 21. Oktober 2014 erläutert). Mit Zugang zu Bildung im Sinne des 'general education system' ist eindeutig unser 'allgemeinbildendes Schulsystem' (im Unterschied zu berufsbildenden Schulen) gemeint, zu dem nach deutschem Schulrecht eindeutig auch die Förderschulen gehören.

## Forderungen des PhV BW zum Ressourcen- und Lehrkräftebedarf bei der Inklusion

Damit die Inklusion auch nur einigermaßen Aussicht auf Erfolg haben soll, fordert der PhV BW:

1. Die **Klassengröße für Inklusionsklassen** muss auf maximal 16 Schüler massiv gesenkt und die dafür notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden.
2. Bei der Planung der inklusiven Bildungsangebote muss flächendeckend eine Fortbildung der Lehrkräfte der allgemeinen Schulen mit ausreichenden Ressourcen einkalkuliert werden.
3. Für Lehrkräfte an allgemeinen Schulen, die Inklusionsschüler in der Klasse haben, müssen **Deputatsermäßigungen** in Höhe von mindestens vier Wochenstunden eingeplant werden, damit sie in der Lage sind, den Unterricht sachgerecht vor- und nachzubereiten.
4. Die Einführung des inklusiven zieldifferenten Unterrichts muss mindestens um ein Jahr verschoben werden: bisher nicht existierende Konzepte müssen entwickelt werden, zu denen zwingend das durchgängige Zwei-Lehrer-Prinzip gehört, wobei aufgrund ihrer Ausbildung die Aufbereitung des Lernstoffs für das geistig behinderte Kind vornehmlich Aufgabe der Sonderschullehrkraft sein muss.

# Informationen zur geplanten Änderung des Schulgesetzes bezüglich inklusiver Bildungsangebote

*Nach der von der grün-roten Landesregierung geplanten Änderung des Schulgesetzes sollen Eltern eines behinderten Kindes zukünftig wählen können, ob ihr Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (bisherige Sonderschulen) erfüllt werden soll, wobei die Bildungsziele und Leistungsanforderungen eines Schülers mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot von denen der besuchten allgemeinen Schule abweichen können (zieldifferenten Unterricht).*

## Der PhV BW

**befürwortet Inklusion im Rahmen zielgleichen Lernens,** die seit Jahrzehnten mit großem Engagement der Lehrkräfte in vielen Einzelfällen dazu führt, dass Jugendliche trotz sonderpädagogischen Förderbedarfs an Gymnasien erfolgreich das Abitur ablegen können.

## Der PhV BW

**lehnt die Einführung von Inklusion im Rahmen eines zieldifferenten Lernens für das Gymnasium ab,** da gymnasiale Lehrkräfte im Rahmen eines zieldifferenten Unterrichts den betroffenen behinderten Kindern längst nicht so gerecht werden können, wie dies für speziell dafür ausgebildete Lehrkräfte an der Sonderschule der Fall ist, und da ein isoliertes Nebeneinander-Lernen nicht im Sinne des Kindeswohls sein kann, wenn für ein behindertes Kind von vornherein die Bildungsziele und Leistungsanforderungen der besuchten allgemeinen Schule nicht erreichbar sind.

# Eckpunkte des PhV BW zu inklusiven Bildungsangeboten an allgemeinen Schulen

Die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen am Gymnasium ist unter dem Blickwinkel des Kindeswohls nach Ansicht des PhV BW nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler sinnvoll, die dem gymnasialen Bildungsanspruch gerecht werden können, d.h. für Schülerinnen und Schüler mit körperli-

chen Behinderungen (z.B. Seh-, Hör- oder Gehbehinderungen), leichten geistigen Behinderungen, die durch besondere Geräte, sonderpädagogische Fachkräfte oder Maßnahmen aufgefangen werden können, sodass auch diesen Schülerinnen und Schülern die allgemeine Hochschulreife vermittelt werden kann.

**1.** Zieldifferenter Unterricht kann von gymnasialen Lehrkräften nicht so geleistet werden, dass betroffene behinderte Schüler genauso gut oder sogar besser gefördert werden als an einer Sonderschule. Gymnasiale Lehrkräfte sind dafür ausgebildet, den gymnasialen Bildungsplan zu vermitteln, aber nicht einen oder mehrere der verschiedenen eigenständigen Bildungspläne (für die verschiedenen Behinderungen) der Sonderschulen. Aufgabe der Lehrkräfte am Gymnasium ist insbesondere, Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel der allgemeinen Hochschulreife entsprechend zu fördern.

Eine spezielle Sonderschullehrerbildung dient der optimalen individuellen Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Sonderschulen mit oft sehr kleinen Lerngruppen. Sonderschulen sind personell, aber auch räumlich und sächlich optimal für die Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler ausgestattet. Es ist nicht zu erwarten, dass die inklusive Bildung an den für diese Zwecke schlechter ausgestatteten allgemeinen Schulen dem Kindeswohl förderlich wäre.

**3.** Für behinderte Kinder, welche die Bildungsziele der Bildungsgänge allgemeinbildender Schularten von vornherein nicht erreichen können, wäre eine inklusive Beschulung mit zieldifferentem Lernen insbesondere am Gymnasium nicht dem Kindeswohl entsprechend. Dies würde für das betroffene Kind ein isoliertes Nebeneinanderher-Lernen bedeuten, das für die Entwicklung eines Selbstwertgefühls und die Möglichkeit für Erfolgserlebnisse nicht zuträglich wäre.

Die allgemeinen Schulen können die Bildungsfunktion für behinderte Kinder ohne Aussicht darauf, die Bildungsziele der allgemeinen Schularten erreichen zu können, nicht adäquat übernehmen. Hier sind gerade die Sonderschulen bestens geeignet und ausgestattet. Sie dürfen nicht zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren degradiert werden, sondern müssen ihre Hauptaufgabe weiter vor allem in der Bildungsfunktion sehen.

**5.** Die Beschulung behinderter Kinder an Sonderschulen entspricht auf Grund der vielfach besseren individuell der Behinderung angepassten Bildungsangebote in vielen Fällen eher dem Geist der UN-Behindertenrechtskonvention als die Inklusion an einer allgemeinen Schule. In der UN-Behindertenrechtskonvention ist als Ziel festgeschrieben, auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen die bestmögliche Bildung und Förderung sicherzustellen.

# Geplante Änderungen und Ergänzungen des Schulgesetzes zur Einführung inklusiver Bildungsangebote

Siehe Anhörungsentwurf des Kultusministeriums vom 24. Februar 201, Download unter: <http://service-bw.de/zfinder-bw-web/showregulation.do;jsessionid=qSo3Pyip5dcKzW6JGYsqEYf8?regulationId=4175702>

## Einführung des Grundsatzes der inklusiven Bildung in den §§3-4:

»In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).« Die 'Sonderschulen' werden in 'Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren' umbenannt.

## Definition sonderpädagogischer Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in §15:

■ »Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen. Diese Schüler werden zu den Bildungszielen der allgemeinen Schulen geführt, soweit der besondere Anspruch der Schüler nicht eigene Bildungsziele erfordert....«

■ »Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (zieldifferenter Unterricht); für die gymnasiale Oberstufe und die Bildungsgänge beruflicher Schulen gelten die allgemeinen Regelungen.«

## Verfahren zur Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Elternwahl in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I in §83:

■ »Wird ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt, berät die Schulaufsichtsbehörde die Erziehungsberechtigten umfassend über schulische Angebote sowohl an allgemeinen Schulen als auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.«

»Im Anschluss an die Beratung wählen die Erziehungsberechtigten, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I an einer allgemeinen Schule oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll.«

■ »Melden die Erziehungsberechtigten den Wunsch nach Besuch einer allgemeinen Schule an, führt die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig eine Bildungswegekonferenz durch. Die Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgt hierbei auf der Grundlage einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung, die mit den von der Erfüllung des Anspruchs betroffenen Schulen, Schulträgern und Leistungs- und Kostenträgern (berührte Stellen) abgestimmt wird....«

■ »Die Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass in besonders gelagerten Einzelfällen abweichend von der nach der Bildungswegekonferenz erfolgten Wahl der Erziehungsberechtigten der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vorrangig an einer anderen allgemeinen Schule oder nachrangig an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt wird.«